

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER IPC Verpackungen GmbH**

## **I. Geltung**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB), und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AVLB zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AVLB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AVLB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

## **II. Vertragsabschluss**

a) Unsere Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AVLB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von Verkäufern, Zustellern, usw. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen usw. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

b) Jeder Auftrag bedarf zum Vertragsabschluss einer Auftragsbestätigung. Das Absenden oder Übergeben der vom Kunden bestellten Ware bewirkt ebenfalls den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist, ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Der Punkt II. a) 1. und 2. Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## **III. Preis**

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Punkt III. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## **IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen**

a) Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Unsere Rechnungen sind ab Warenübernahme zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf

unserem Geschäftskonto als geleistet.

b) Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über der Sekundärmarkttrendite/Bund lt statistischem Monatsheft der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Weitere Ansprüche, wie insbesondere der Anspruch auf höhere Zinsen, aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben vorbehalten. Punkt IV. b) erster Satz gilt nicht bei Kreditgeschäften mit Verbrauchern.

## **V. Vertragsrücktritt**

a) Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind wir auch bei Annahmeverzug (Pkt VII) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

b) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.

c) Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

## **VI. Mahn- und Inkassospesen**

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 10.-- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5.-- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, insbesondere jene, die uns ein Rechtsanwalt tarifmäßig für seine Leistungen in Rechnung stellt.

## **VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug**

a) Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Zahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

b) Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen (Annahmeverzug), sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Handelt es sich um eine verderbliche Ware und ist Gefahr in Verzug, sind wir bei

Annahmeverzug berechtigt, die Ware ohne vorherige Androhung auf Rechnung des säumigen Kunden selbst zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

### **VIII. Gefahrenübergang**

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Käufer über.

### **IX. Lieferfrist**

a) Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

b) Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. X. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

### **X. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

### **XI. Geringfügige Leistungsänderungen**

Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (zB. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc). Punkt XI. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

### **XII. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

a) Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

b) Im Sinne der §§ 377 f HGB ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Der Punkt XII. a) und b) gilt cht bei Verbrauchergeschäften.

c) Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des Kunden auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können uns von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen

Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

### **XIII. Schadenersatz**

- a) Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- b) Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen AVLB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- c) Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.
- d) Punkt XIII. a) 1. Satz gilt bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden und für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Punkt XIII. a) 2. Satz, b) 1. Satz gilt bei Verbrauchergeschäften nicht.

### **XIV. Produkthaftung**

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

### **XV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung**

- a) Alle Waren und Sachen werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- b) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.
- c) Sofern der Erwerber die von uns gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum daran. Wir erwerben Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.
- d) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer gehalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- e) Nur ein Unternehmer, zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware verfügen.
- f) Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

### **XVI. Forderungsabtretungen**

- a) Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten.
- b) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## **XVII. Zurückbehaltung**

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt. Punkt XVII. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## **XVIII. Terminverlust**

- a) Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- b) Punkt XVIII. a) gilt bei Verbrauchergeschäften soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

## **XIX. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Punkt XIX. letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## **XX. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht**

- a) Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- c) Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

## **XXI. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht.

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER IPC VERPACKUNGEN GMBH**

## **1. Geltungsbereich**

Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten als Grundlage aller Vertragsabschlüsse zwischen der IPC Verpackungen GmbH (im folgenden Auftraggeber genannt) und Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer genannt). Abweichende Regelungen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich vom Auftraggeber schriftlich anerkannt werden. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch wenn sie nicht noch einmal übersandt oder nicht noch einmal auf sie verwiesen wird.

## **2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen**

Bestellungen sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich (Fax, EMail) erfolgen. Als Zeichen der Annahme hat der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung, in welcher die vereinbarten Konditionen, die Auftragsnummer sowie die Artikelnummer des Auftraggebers angeführt sind, umgehend schriftlich an diesen zu übersenden. Abweichungen von der Bestellung des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Mit der Annahme und Ausführung der Bestellungen anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen, Vorbehalte bzw. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung seitens des Auftraggebers. Die Warennahme gilt nicht als solche Zustimmung. Werden bei der Abwicklung eines Rechtsgeschäftes Schriftstücke in deutscher und einer anderen Sprache verfasst und ist deren Inhalt nicht völlig deckungsgleich, hat die deutsche Version Gültigkeit.

## **3. Liefertermine**

Von jedem drohenden Lieferverzug hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu verständigen. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern und bei schwerwiegenden Verzögerungen auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Soweit schriftlich keine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die den Auftraggeber infolge einer verzögerten Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen.

## **4. Lieferungen**

Lieferungen sind stets an die vom Auftraggeber für den Einzelfall genannte Lieferadresse zu tätigen und hat die Ware in jeder Hinsicht der jeweiligen Spezifikation und einem allenfalls voraus gesandten und genehmigten Mustern zu entsprechen.

## **5. Verpackung**

Die zu liefernde Ware ist einwandfrei zu verpacken. Die Gefahr und die Kosten der Verpackung, trägt der Auftragnehmer. Sollte im Einzelfall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die Kosten der Verpackung übernimmt, so sind deren Selbstkosten zu berechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

## **6. Gewährleistung**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen stets die zugesicherten Eigenschaften haben, den Anforderungen und Spezifikationen des Auftraggebers sowie allen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Österreich im besonderen geltenden allgemeinen und besonderen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und dass die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind. Bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebens- und Futtermitteln, sowie landwirtschaftlichen Produkten in Berührung kommen, garantiert der Auftragnehmer weiters, dass diese den Vorschriften des österreichischen Lebensmittelgesetzes und anderer damit in Verbindung stehenden Verordnungen entsprechen.

Jedenfalls ist der Lieferant verpflichtet, das Transportmittel vor Beladung gründlich auf Sauberkeit, Feuchtigkeit, Ungeziefer, Fremdgeruch und schadhafte Stellen zu überprüfen. Die Übernahme der gelieferten Ware bedeutet keinesfalls Genehmigung derselben. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge.

Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit. Der Auftraggeber hat im Haftungsfall unbeschränkt seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach seiner Wahl kostenlos Ersatzlieferung, Wandelung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von drei Wochen als angemessen.

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im Einzelfall schriftlich nicht eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die den Auftraggeber oder den Kunden des Auftraggebers infolge einer fehlerhaften Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen, wobei unter fehlerhafter Lieferung auch eine mit Rechtsmängeln behaftete Ware zu verstehen ist.

Die Schadenersatzpflicht ist unabhängig davon gegeben, ob den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Dem Auftragnehmer steht es in diesem Fall frei, sich bei seinen Zulieferern oder Partnern schad- und klaglos zu halten. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht vom Auftraggeber zu führen, dieser hat nur die Tatsache des Eintrittes des Schadens nachzuweisen.

## **7. Rechnungen und Zahlungen**

Rechnungen müssen dem österreichischen Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und an die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautend auf IPC Verpackungen GmbH, IZ-NÖ Süd, Strasse 7, Objekt 58/ B8 gesandt werden. Auf den Rechnungen ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen.

Zahlungsfristen laufen grundsätzlich vom Eingangsdatum der Rechnung, außer die Rechnungslegung erfolgt vor der Warenanlieferung – dann läuft die Zahlungsfrist ab Wareneingangsdatum.

Falls keine gesonderten Zahlungsvereinbarungen getroffen werden, bezahlt der Auftraggeber 30 Tagen nach Eintreffen der Rechnung beim Auftraggeber.

Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer. Im Auslandsverkehr gehen die im Inland mit der Zahlung verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers, die bei den ausländischen Geldinstituten anfallende Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

### **8. Schlußbestimmungen**

Der Vertrag sowie seine Auslegung wird österreichischem Recht unterstellt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.